

sludge2energy GmbH Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Maßgebend für die vertraglichen Rechte und Pflichten des Lieferanten (nachstehend: Auftragnehmer – „AN“) sind der Inhalt des Bestellschreibens (vorrangig) der sludge2energy GmbH (nachstehend: Auftraggeber – „AG“) und die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen (nachrangig).
2. Vom AN etwaig verwandte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, werden nicht Bestandteil des mit dem AG geschlossenen Vertrages. Die Annahme von Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für künftige Vertragsabschlüsse mit dem AN. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall darauf nicht gesondert hingewiesen wird, sofern dem AN diese Einkaufsbedingungen vorher zugegangen sind.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von 1 Woche zu bestätigen. Auf der Auftragsbestätigung sind die Bestelldaten des AG, insbesondere Preise und Liefertermine anzugeben.
3. Von der Bestellung abweichende Inhalte und Bestimmungen des AN gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
2. Preise verstehen sich frei Bestimmungsort der Lieferung entladen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einschließlich aller Zölle, Fracht-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entrichtet der AG den Kaufpreis innerhalb von 20 Kalendertagen ab Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
4. An- oder Teilzahlungen leistet der AG nur, wenn solche schriftlich vereinbart wurden; § 632a BGB findet keine Anwendung.

5. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung prüffähig einzureichen, müssen die Bestellnummer des AG enthalten und sind zu richten an: sludge2energy GmbH, Industriepark Erasbach A1, 84034 Berching.
6. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den AG oder einen Beauftragten des AG an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 4

Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung mit * gekennzeichneten Liefertermine sind als Vertragstermine bindend.
2. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Kommt der AN zu den mit * gekennzeichneten Lieferterminen (Einzeltermine) mit den vertraglich vereinbarten Lieferungen (Teilbestellungen) in Verzug (§ 286 BGB), so ist er für jeden Kalendertag der Überschreitung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 0,1 % der Nettovergütung (ausweislich der ursprünglichen Nettobestellsumme gemäß Bestellung des AG) für die bis zu diesem Liefertermin zu erbringende Teilbestellung, maximal aber für alle überschrittenen Einzelliefertermine in Höhe von 2,5% der ursprünglichen Nettobestellsumme gemäß Bestellung des AG verpflichtet, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen vom AG bedarf. Die für die Berechnung der Vertragsstrafe zugrunde zu legende Nettovergütung der jeweiligen Teilbestellung ergibt sich aus dem Preis dieser Teilbestellung ausweislich der Bestellung des AG.

Existiert nur ein Liefertermin für die gesamte Bestellung gilt folgende Regelung: Kommt der AN mit der Einhaltung des vertraglichen Liefertermins für die vertraglich vereinbarte Lieferung in Verzug (§ 286 BGB), so ist er für jeden Kalendertag der Überschreitung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 0,15% der ursprünglichen Nettobestellsumme gemäß Bestellung des AG, maximal aber in Höhe von 5% der ursprünglichen Nettobestellsumme gemäß Bestellung verpflichtet, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen vom AG bedarf.

Sollten die in der Bestellung genannten Termine einvernehmlich geändert werden, wird die Vertragsstrafe fällig, wenn der AN mit den geänderten Terminen in Verzug gerät. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.

4. Vorzeitige Lieferung ist nur mit Einwilligung des AG zulässig. Hat der AG einer vorzeitigen Lieferung nicht zugestimmt, ist der AG berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die Ware auf Kosten und Gefahr des AN einzulagern.

§ 5

Mängeluntersuchung

1. Eine Empfangsbestätigung des AG bei Annahme einer Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung der Ware auf vollständige, einwandfreie und vertragsgemäße Beschaffenheit (§ 377 HGB).
2. Eine vom AG ausgesprochene Mängelrüge i.S.v. § 377 HGB ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen beim AN eingeht, eine Fax-Übermittlung zu geschäftsüblichen Zeiten genügt. Diese Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des Zugangs der Ware beim AG folgt.

§ 6

Mängelansprüche

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem AG zu. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Fristen, sofern im Auftragschreiben nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt ab Zugang der Ware beim AG, sofern im Auftragschreiben nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Verjährungszeit wird gehemmt (§§ 203 ff. BGB), wenn der AG gegenüber dem AN schriftlich Mängel rügt; diese Hemmung endet, wenn der AN den AG über die erfolgreiche Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahme schriftlich informiert hat oder der AN die Beseitigung des Mangels ausdrücklich und endgültig durch schriftliche Mitteilung an den AG verweigert. Weitere gesetzliche Gründe der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt mit Beendigung der Mangelbeseitigung und eine neue Verjährungszeit.

4. Entstehen dem AG infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle im Sinne von § 5 Nr. 1, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

§ 7 Produkthaftung

1. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferten Waren/Produkte bei Annahme der Lieferung durch den AG dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, wie er sich insbesondere aus den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie aus technischen Regelwerken ergibt. Der AN hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen Dritter von den Waren/Produkten nicht ausgehen.
2. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist der AN verpflichtet, den AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der AN im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit hinreichender Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und dem AG diesen Versicherungsschutz ohne besondere Aufforderung nachzuweisen.
4. Der AN hat in den Fällen von § 7 Nr.1 und Nr. 2 alle Kosten und Aufwendungen zu tragen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

§ 8 Ansprüche Dritter

1. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird der AG von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung des AN in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AN ist ferner verpflichtet, alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf diese Aufwendungen.

§ 9 Schutzrechte

1. Unterlagen aller Art, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und ähnliches, bleiben im Eigentum des AG; sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen des AG unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Abwicklung des Auftrags.
2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung hat der AN eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 an den AG zu zahlen.

§ 10 Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Sollte der AN mit der Lieferung (bzw. den einzelnen in der Bestellung mit * gekennzeichneten Lieferterminen) in Verzug sein und auch nach Ablauf einer vom AG gesetzten Frist die Lieferung(en) nicht erbringen, ist der AG jederzeit berechtigt, den Lieferumfang zu kürzen und die restlichen Lieferungen oder Bestandteile der Lieferungen einem Dritten zu übertragen. Eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
2. Der AG ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom und/oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
 - der AN die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem AG gefährdet ist,
 - beim AN der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
 - der AN seine Zahlungen einstellt.

Der AG ist auch zum Rücktritt und/oder zur Kündigung berechtigt, wenn der AN über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; darüber hinaus, wenn der Kunde des AG die Produkte/Leistungen des AN ablehnt.

3. Sofern der AG aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der AN die dem AG hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
4. Weitere gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsgründe bleiben unberührt.

§ 11 Erfüllungsort, Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern sich aus dem Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des AG. Gerichtsstand ist Berching.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.